

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 der Personalverordnung vom 20. Juni 2005 (mit Änderungen vom 23.4.2007, 30.8.2010, 13.5.2013 und 1.1.2017) erlässt der Gemeinderat folgende

S t e l l e n s t r u k t u r

A) Führungsebene I

1.	Abteilungsleitung	Spezialausbildung od. höherer Abschluss	GKL 21 - 23
2.	Stv. Abteilungsleiter/in, Fachspezialist/in (Stabsstelle)		GKL 18 - 20

B) Führungsebene II

1.	Fachbereichsleiter/in I	Spezialausbildung od. höherer Abschluss	GKL 15 - 17
2.	Informatiker/in	höherer Abschluss	GKL 14 - 16
3.	Fachbereichsleiter II	kaufm. Ausbildung mit Fachdiplom od. spezifischer Weiterbildung	
4.	Leiter/in Aussenstelle	Berufslehre mit Fach- und Führungsausbildung	
5.	Fachbereichsleiter/in III	ohne Spezialausbildung od. höherer Abschluss	GKL 13 - 15

C) Sozialarbeit und Betreuung

1.	Sozialarbeiter/in	Fachabschluss	GKL 17 - 19
2.	Jugendarbeiter/in	Fachabschluss	GKL 14 - 16
3.	Fachbetreuer/in Kinder I	mit EFZ	GKL 11 - 13
4.	Fachbetreuer/in Kinder II	ohne EFZ mit Berufserfahrung	GKL 9 - 11
5.	Fachbetreuer/in Kinder III	ohne EFZ ohne Berufserfahrung	GKL 8 - 10

D) Verwaltungs- und kaufmännische Funktionen

1.	Sachbearbeiter/in od. Sekretär/in I	kaufm. Ausbildung mit Fachdiplom od. spezifischer Weiterbildung	GKL 12 - 14
2.	Sachbearbeiter/in od. Sekretär/in II	kaufm. Ausbildung	GKL 11 - 13
3.	Büromitarbeiter/in I	Attestausbildung mit Berufserfahrung	GKL 9 - 11
4.	Büromitarbeiter/in II	ohne Berufslehre oder Attestausbildung	GKL 8 - 10

E) Handwerkliche / Technische Funktionen

1.	Gruppenchef/in od. Stv. Leiter/in Aussenstelle	Berufslehre mit Fachausbildung oder spezifischer Weiterbildung	GKL 12 - 14
2.	Techniker/in od. Spezialhandwerker		
3.	Berufsarbeiter/in, Facharbeiter/in	Berufslehre oder Fachdiplom	GKL 11 - 13
4.	handw./techn. Mitarbeiter/in I	Attestausbildung mit Berufserfahrung	GKL 9 - 11
5.	Schulbusfahrer/in	Spezialausbildung	
6.	handw./techn. Mitarbeiterin II, Hausdienstmitarbeiter/in	ohne Berufslehre oder Attestausbildung	GKL 8 - 10

Erläuterungen

- Generell mehr Funktionen, damit man sich nicht sofort wieder einengt. Dadurch werden die diesen zu Grunde liegenden Überlegungen für alle besser sicht- und nachvollziehbar. Es spielt keine Rolle, wenn etliche Funktionen oder Einreihungen nicht besetzt sind.
- Zur flexibleren Handhabung sind sämtliche Stellen 3 GKL zugewiesen. In der Regel erfolgt die erste Einreihung in die unterste Gehaltsklasse. Bei mehrjähriger Berufserfahrung erfolgt eine Einreihung in die mittlere Klasse. Bei konstant überdurchschnittlichen Leistungen erfolgt eine Beförderung in die höchste Gehaltsklasse dieser Funktion.
 - > *Mehrjährige Berufserfahrung* = Mindestens 5 Jahre auf dem entsprechenden Fachgebiet gearbeitet.
 - > *Konstant überdurchschnittliche Leistung* = Während den letzten 5 Jahren mindestens dreimal mit der Beurteilung A+ bewertet.
- Eine Stellenbesetzung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Insbesondere bei fehlender Ausbildung kann die Einreihung eine GKL tiefer erfolgen, bis der Abschluss vorhanden ist.

Genehmigung

Die Stellenstruktur mit Inkrafttreten per 1. Januar 2018 wurde im Gemeinderat am 26. März 2018 beschlossen. Sie ersetzt die Stellenstruktur vom 29.10.2001 mit den Änderungen vom 25.11.2002, 20.6.2005, 10.11.2008, 17.5.2010, 30.8.2010, 19.11.2012, 25.3.2013, 3.6.2013, 26.8.2013, 13.1.2014 und 27.11.2017.

Einwohnergemeinde Bolligen

Gemeinderat Bolligen

sig.

Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

sig.

Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Bolligen, 26. März 2018